Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 52 (1977)

Heft: 12

Vereinsnachrichten: Die Sektion Zürich meldet...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wasservögel, die den Park bevölkern und die exotischen Bäume. Hier findet man einen Feigenbaum mit mediterranen Ausmassen. Auch sind wir auf Sommerflor-Blumen gestossen, die bei uns in Vergessenheit geraten sind. Dem aufmerksamen Beobachter bot sich auch von den Besuchern her ein vielfältiges Bild. Jede Hautfarbe und jeder Stand, vom Clochard bis zum Gentleman, gehört zum Parkbild.

Regents Park

Regents Park ist die Lunge für den nördlichen Teil von Central London, so wie es der Hyde Park für das West End ist. Sein Kernstück ist Queen Mary's Rosengarten, der wie ein Juwel in runder formaler Anordnung typisch englischen Lay-out aufweist, und nach meiner Meinung einer der schönsten Rosengärten in England ist. Er enthält natürlich vorwiegend englische Züchtungen mit Namen des berühmten Rosenzüchters Wheatcroft. Dieser Garten weist bezüglich Pflege und Unterhalt ebenfalls einen beachtlich hohen Stand auf.

Eine Gartenreise nach England zur Zeit der Rhododendronblüte ist sowohl für den Fachmann wie für den Liebhaber immer etwas Besonderes. Vor allem dann, wenn auch das Gesellschaftliche nicht zu kurz kommt. Den Rahmen dafür können die alten Landgasthöfe und Pubs geben, wo Speise und Trank vorzüglich sind und wo man sich fröhlich unterhalten kann. Die Bemerkung eines Reiseteilnehmers, «wir haben einige Tage sehr intensiv gelebt», ist denn auch sehr zutreffend.

Herzliche Gratulation

Mit einem glänzenden Wahlergebnis wurde der Waadtländer Sozialdemokrat Alfred Bussey zum Präsidenten des Nationalrates erkoren.

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen ist dankbar und stolz, dass der Inhaber des höchsten eidgenössischen Amtes als erfahrener Baugenossenschafter im Zentralvorstand unseres Verbandes aktiv mitwirkt.

Dem liebenswürdigen Kollegen entbietet herzliche Glückwünsche

der Zentralpräsident: A. Maurer

Voranzeige

Die Jahrestagung 1978 findet am 22. April im Hotel Schweizerhof in Olten statt. Nähere Angaben werden den Sektionen und Mitgliedgenossenschaften rechtzeitig zugestellt.

Die Sektion Zürich meldet...

Die Mieter eines Mehrfamilienhauses werden vertraglich verpflichtet, die Treppenhausreinigung abwechslungsweise vorzunehmen. Eine Mieterin fügte dem Reinigungswasser ein Mittel bei, welches auf der Steintreppe einen Film bildete. Eine Frau, welche diese Treppe benützte, glitt aus und verletzte sich, was zu längerer ärztlicher Betreuung führte.

Wer ist nun haftbar? Der Liegenschaftenbesitzer. Die Begründung lautete wie folgt: Werden die Mieter vertraglich verpflichtet, die Treppenhausreinigung vorzunehmen und diese wird mit handelsüblichen Waschmitteln durchgeführt, so ist der Mieter nicht haftbar, wenn jemand auf der Treppe ausgleitet und sich verletzt. In diesem Falle wird eine allfällige Haftung den Hausbesitzer treffen, welcher dafür ja durch die Haushaftpflichtversicherung gedeckt ist. Seine Pflicht ist es, den Mieter schriftlich aufzufordern, die Treppenhausreinigung nicht mehr mit den bisher verwendeten Mitteln vorzunehmen. Wenn er sich nicht an diese Auflage halte, werde er schadenersatzpflichtig.

Baugenossenschaft Neubühl Zürich: Renovationen und Liegenschaftenerwerb

Die Genossenschaft Neubühl hielt kürzlich eine ausserordentliche Generalversammlung unter der Leitung ihres Präsidenten, Peter Cerliani, ab. Der «Muggenbühl»-Saal war bis auf den letzten Platz besetzt, und es kam nach den erläuternden Referaten bald einmal zu einer angeregten Diskussion, die von jenem Geist getragen wurde, welcher dem Neubühl eigen ist.

Der Vorstand hat vor 7 Jahren Richtlinien zur Sanierung der sanitären und elektrischen Installationen, verbunden mit dem Einbau neuer Küchen, Bäder und WC's aufgestellt. In der Folge wurden bisher 33 Reihen-Einfamilienhäuser erneuert. Die Renovationen in den 6-Familien-Häusern mit Geschosswohnungen stiessen bisher aber auf Hindernisse.

Die Generalversammlung hat nun aber – überzeugend über die erforderliche ¾-Mehrheit hinaus – der Sanierung von 42 Wohnungen zugestimmt. Es ist vorgesehen, die Umbauarbeiten im Jahr 1978 in einem Zug und nach «Taktprogramm» durchzuführen.

Schneller einig war man sich über einen eventuellen Erwerb des «Schürlis» in der Strassengabelung der Nidelbadund Hornhaldenstrasse an der Stadtgrenze bei Kilchberg. Das mit Neubühl von allem Anfang an eng verbundene landwirtschaftliche Gebäude ist ein Zeuge aus vergangenen Zeiten und gerade deshalb von besonderer Bedeutung, weil es mit seinem Steildach und den bretterverschalten Wänden in einem spannungsreichen Kontrast zu den kubisch zugeschnittenen Zeilen der genossenschaftlichen Bauten steht. Wenn die Realisierung des Erwerbes (Ausübung eines Vorkaufsrechtes) auch noch ungewiss ist, so hat die Generalversammlung auf jeden Fall unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie gewillt ist, den Fortbestand des «historischen» Gebäudes zu sichern und bei der Lösung des an dieser Strassenecke auftretenden Verkehrsproblems mitzubestimmen.

Der Verlauf der Generalversammlung zeigte erneut, dass im Neubühl immer noch von Idealismus getragene Kräfte am Werk sind. Am Beispiel Neubühl wird auf lebendige Art demonstriert, wie eine kleine Wohn- und Lebensgemeinschaft ihr eigenes Schicksal mitbestimmen will und kann.

P.C.

